



Abteilung I

Postfach  
CH-9023 St. Gallen  
Telefon +41 (0)58 465 25 02  
Fax +41 (0)58 465 29 80  
www.bundesverwaltungsgericht.ch

**09. Feb. 2024**

**Geschäfts-Nr. A-6444/2020**  
mia/kob

8. Februar 2024

In der Sache

Parteien

1. **Digitale Gesellschaft,**  
4000 Basel,

2.

3.

4.

5.

6.

7.

alle vertreten durch  
lic. iur. Viktor Györfy, Rechtsanwalt,  
Peyrot, Schlegel und Györfy, Rechtsanwälte,  
Beethovenstrasse 47, 8002 Zürich,  
Beschwerdeführende,

gegen

**Nachrichtendienst des Bundes NDB,**  
Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern,  
Vorinstanz,

Gegenstand

Funk- und Kabelaufklärung,

**wird festgestellt und in Erwägung gezogen,**

dass das Bundesgericht mit Urteil 1C\_377/2019 vom 1. Dezember 2020 das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6143/2017 vom 4. Juni 2019 aufgehoben und die Sache zur materiellen Beurteilung an das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen hat,

dass gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts im Rahmen der materiellen Beurteilung die tatsächliche Funktionsweise des Überwachungssystems, einschliesslich der Kontrollen und Einschränkungen bei der Ausübung der Befugnisse sowie das Vorhandensein oder Fehlen von Beweisen für einen tatsächlichen Missbrauch der Befugnisse, zu berücksichtigen sind,

dass das Bundesverwaltungsgericht vor diesem Hintergrund und zur Feststellung der tatsächlichen Funktionsweise des Überwachungssystems unter anderem der Vorinstanz und dem Dienst für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA je einen Fragenkatalog zugestellt hat,

dass die Beschwerdeführenden Gelegenheit erhielten, Ergänzungsfragen zu stellen,

dass die Beschwerdeführenden am 20. September 2023 eine Stellungnahme zu den diesbezüglichen Antworten der Vorinstanz und des Dienstes für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA eingereicht haben,

dass die Stellungnahme der Beschwerdeführenden vom 20. September 2023 der Vorinstanz und dem Dienst für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA mit Verfügung vom 26. September 2023 zugestellt worden ist,

dass unter anderem die Vorinstanz sowie der Dienst für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA zwischenzeitlich Stellungnahmen zu Ergänzungsfragen des Bundesverwaltungsgerichts eingereicht haben,

dass die (parteiöffentlichen) Stellungnahmen zu den Ergänzungsfragen des Bundesverwaltungsgerichts wechselseitig den Verfahrensbeteiligten zuzustellen sind,

dass zunächst der Vorinstanz und dem Dienst für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA Gelegenheit zu geben ist, eine Stellungnahme zur

Eingabe der Beschwerdeführenden vom 20. September 2023 einzureichen,

dass die Vorinstanz und der Dienst für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA im Kontext unter anderem von Art. 39 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 42 Abs. 2 NDG geltend machen, für die Kabelüberwachung würden Leitungen identifiziert, über die Kommunikation mit dem Ausland erfolge, und dass die Kommunikation zwischen Personen im Inland, die über das Ausland laufe (sogenannte Schweiz-via Ausland-Schweiz-Kommunikation), vom Dienst für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA erkannt und nicht an die Vorinstanz weitergeleitet werde,

dass somit die Kabelüberwachung zielgerichtet eingesetzt werden könne,

dass die Beschwerdeführenden wiederholt und zuletzt mit Stellungnahme vom 20. September 2023 geltend machen, es könnten weder Leitungen identifiziert werden, über die Kommunikation mit dem Ausland erfolge, noch lasse sich hinreichend zuverlässig identifizieren, ob eine Kommunikation zwischen Personen im Inland erfolge,

dass vor diesem Hintergrund der Dienst für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA aufzufordern ist, sich im Rahmen einer Stellungnahme einlässlich und unter Angabe technischer Gegebenheiten zu den Vorbringen der Beschwerdeführenden insbesondere gemäss den Ziffn. 25, 28, 40, 42 f., 62–69, 75 und 78 der Stellungnahme vom 20. September 2023 zu äussern,

dass dabei insbesondere auch auf die Funktionsweise und die Eigenheiten des Internets sowie der Übertragung von Signalen über leitungsgebundene Netze (zwischen verschiedenen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen) einzugehen ist,

dass, sofern aus Gründen etwa der Geheimhaltung erforderlich, zusätzlich zu einer für das Gericht bestimmten Stellungnahme eine (zusammenfassende) Stellungnahme einzureichen ist, die parteiöffentlich gemacht werden kann, wobei Geheimhaltungsinteressen darzulegen und zu begründen sind,

dass nach Eingang der Stellungnahmen von der Vorinstanz und dem Dienst für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA den Beschwerdeführenden Gelegenheit zu geben sein wird, hierzu sowie zu den Stellung-

nahmen zu den Ergänzungsfragen abschliessende Schlussbemerkungen einzureichen.

### **Demnach verfügt das Bundesverwaltungsgericht:**

#### **1.**

Je ein Exemplar der Stellungnahmen des Bundesverwaltungsgerichts (Abteilung I, Kammer NDG) vom 24. Oktober 2023, der unabhängigen Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung UKI vom 26. Oktober 2023, des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB vom 27. Oktober 2023 (einschliesslich Beilage), der Vorinstanz vom 28. November 2023 (parteiöffentliche Version) sowie des Dienstes für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA vom 19. Januar 2024 gehen wechselseitig an die Verfahrensbeteiligten (Beschwerdeführende, Vorinstanz sowie Dienst für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA).

#### **2.**

Die Vorinstanz und der Dienst für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA erhalten Gelegenheit, dem Bundesverwaltungsgericht bis zum 12. März 2024 eine Stellungnahme in 4 Exemplaren zur Stellungnahme der Beschwerdeführenden vom 20. September 2023 einzureichen. Der Dienst für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA wird aufgefordert, sich im Rahmen seiner Stellungnahme einlässlich und unter Angabe technischer Gegebenheiten zu den Vorbringen der Beschwerdeführenden insbesondere gemäss den Ziffn. 25, 28, 40, 42 f., 62–69, 75 und 78 der Stellungnahme vom 20. September 2023 zu äussern und dabei insbesondere auch auf die Funktionsweise und die Eigenheiten des Internets sowie der Übertragung von Signalen über leitungsgebundene Netze (zwischen verschiedenen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen) einzugehen. Sofern aus Gründen der etwa der Geheimhaltung erforderlich, ist zusätzlich zu einer für das Gericht bestimmten Stellungnahme eine (zusammenfassende) Stellungnahme einzureichen, die partiell öffentlich gemacht werden kann. Geheimhaltungsinteressen sind darzulegen und zu begründen.

**3.**

Der Dienst für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA wird aufgefordert, dem Bundesverwaltungsgericht bis zum 12. März 2024 die Unterlagen gemäss Dispositiv Ziff. 6 der Verfügung vom 26. September 2023 einzureichen.

**4.**

Die Verfahrensbeteiligten werden darüber orientiert, dass das Bundesverwaltungsgericht am 5. Dezember 2023 einen als geheim bezeichneten bilanzierenden Bericht der Vorinstanz vom 30. November 2023 nach fünf Jahren Kabelaufklärung zu den Akten genommen hat.

**5.**

Weitere Instruktionsmassnahmen bleiben vorbehalten.

**6.**

Diese Verfügung geht an die Beschwerdeführenden, die Vorinstanz sowie den Dienst für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA.

Der Instruktionsrichter:



Alexander Misis

Zustellung erfolgt an:

- die Beschwerdeführenden (Einschreiben; Beilagen)
- die Vorinstanz (Einschreiben; Beilagen)
- den Dienst für Cyber und elektromagnetische Aktionen CEA (Einschreiben; Beilagen)